

**Zuständigkeitsordnung (ZustO)
für den Rat der Stadt Wegberg und seine Ausschüsse
vom 25. Januar 2017**

Auf der Grundlage des § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des Artikels 10 der Hauptsatzung der Stadt Wegberg hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 24.01.2017 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1

Zuständigkeit des Rates der Stadt Wegberg (Rat)

- (1) Der Rat ist für alle Angelegenheiten zuständig, die ihm nach der Gemeindeordnung NRW, nach der Eigenbetriebsverordnung NRW, nach anderen gesetzlichen Vorschriften und nach dieser Zuständigkeitsordnung vorbehalten sind.
- (2) Neben den Aufgaben, die nach den gesetzlichen Vorschriften nicht auf die Ausschüsse oder den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin übertragen werden dürfen, ist der Rat auch für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) die allgemeinen Grundsätze der Stadtentwicklung (Stadtentwicklungspläne) und die auf sie einwirkenden überörtlichen Planungen,
 - b) die städtebaulichen Maßnahmen (z. B. Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes, Stadtsanierung und Standortprogramme),
 - c) die Genehmigung der Standorte und der Pläne für städtische Baumaßnahmen größeren Umfangs,
 - d) die Namensgebung für städtische Gebäude und Einrichtungen.
 - e) Entscheidungen nach Artikel 13 der Hauptsatzung für Bedienstete in Führungsfunktionen, die im Einvernehmen mit dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin zu treffen sind.

§ 2

Allgemeine Zuständigkeit der Ausschüsse

- (1) Die dem Rat nach der Gemeindeordnung NRW, nach der Eigenbetriebsverordnung NRW, nach anderen gesetzlichen Vorschriften und nach der Zuständigkeitsordnung vorbehaltenen Aufgaben sollen in den fachlich zuständigen Ausschüssen vorbereitet werden.
- (2) In anderen Angelegenheiten entscheiden die vom Rat gebildeten Ausschüsse im Rahmen der Haushaltssatzung (Haushaltsplan) über Anträge und Vorlagen ihres Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Hauptsatzung und dieser Zuständigkeitsordnung,

soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder die Aufgaben auf den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin übertragen sind.

§ 3

Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses (HFA)

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet (§ 60 Abs. 1 GO NRW).
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss bereitet die Haushaltssatzung vor, er trifft die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht der Rat, andere Ausschüsse oder der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin zuständig sind (§ 41 Abs. 2 GO NRW), und er nimmt alle Aufgaben wahr, die weder dem Rat vorbehalten, noch anderen Ausschüssen oder dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin übertragen, noch einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sind.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet im Rahmen der vom Rat festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO NRW).

Er entscheidet weiter über

- a) die Angelegenheiten der Stadt als Oberste Dienstbehörde,
- b) den Erwerb von Mitgliedschaften bei Vereinen, Verbänden und Organisationen,
- c) die Benennung von Straßen und Plätzen,
- d) die Genehmigung von Verträgen, soweit nicht der Rat oder der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin zuständig ist,
- e) die Bewilligung von finanziellen Zuwendungen, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder die Entscheidung einem Fachausschuss oder dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin übertragen ist,
- f) die Annahme von Schenkungen,
- g) den Erlass und die Stundung von Geldforderungen, soweit nicht der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin zuständig ist,
- h) die Wahl der Schiedsleute und deren Stellvertreter sowie die Einteilung der Schiedsmannsbezirke,
- i) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 4**Zuständigkeit des Ausschusses für Tourismus, Kultur, Sport und Verkehr (TKSV)**

- (1) Der Ausschuss für Tourismus, Kultur, Sport und Verkehr ist zuständig für Angelegenheiten der Verkehrsinfrastruktur und der Verkehrslenkung.
- (2) Der Ausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten und Planungen im Bereich der Kulturpflege und Städtepartnerschaften, des Vereinswesens und damit verbundene Angelegenheiten.
- (3) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über Maßnahmen des Stadtmarketings, des Tourismus und der Wirtschaftsförderung.

§ 5**Zuständigkeit des Ausschusses für Wohnen, Bauen, Umwelt und Vergabe (WBUV)**

- (1) Der Ausschuss für Wohnen, Bauen, Umwelt und Vergabe berät über
 - a) städtische Maßnahmen auf dem Gebiet des Umwelt- und Klimaschutzes
 - b) Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes und Maßnahmen im Rahmen besonderer Standortprogramme.
- (2) Der Ausschuss berät und bereitet die Entscheidungen des Rates nach § 41 Absatz 1 Buchstabe g der Gemeindeordnung vor. Er trifft in Flächennutzungsplanverfahren und in Bebauungsplanverfahren die nicht dem Rat nach § 41 Absatz 1 Buchstabe g der Gemeindeordnung vorbehaltenen Entscheidungen.
- (3) Der Ausschuss für Wohnen, Bauen, Umwelt und Vergabe ist ferner zuständig für
 - a) die Fortschreibung der Stadtentwicklungsplanung und die Fortentwicklung städtischer Planungsziele,
 - b) Stellungnahmen der Stadt bei Planungen anderer Träger (z.B. Landesplanung, Gebietsentwicklungsplanung, Landschaftsplanung, Verkehrsplanung),
 - c) die Planung und die Durchführung der städtischen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, einschließlich der Baumaßnahmen auf dem Gebiete des Garten- und Friedhofswesens sowie im Bereich Spiel und Sport,
 - d) wald- und forstwirtschaftliche Maßnahmen für stadteigene Waldflächen,
 - e) Angelegenheiten der Straßenreinigung, der Kanalisation, der Wasserläufe und der Abfallbeseitigung,
 - f) Angelegenheiten der Wasser- und Energieversorgung sowie der Straßenbeleuchtung.

- (4) Der Ausschuss entscheidet über
- a) Art und Beschaffenheit von Lieferungen und Leistungen sowie über die Form der Ausschreibungen im Hoch- und Tiefbau,
 - b) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im städtischen Hoch- und Tiefbau nach ordnungsgemäßer Ausschreibung der Aufträge und unter der Voraussetzung, dass die Bauvorhaben vom Rat genehmigt sind und ihre Finanzierung rechtlich und tatsächlich gesichert ist,
 - c) die Festsetzung von Entschädigungen für durch Baumaßnahmen der Stadt verursachte Schäden, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder die Entscheidung dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin übertragen ist.
- (5) Der Ausschuss für Wohnen, Bauen, Umwelt und Vergabe nimmt die Aufgaben eines Denkmalausschusses wahr. Er entscheidet über die Maßnahmen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege nach dem Denkmalschutzgesetz NRW, soweit nicht der Rat oder der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin zuständig ist.

§ 6

Zuständigkeit des Ausschusses für Grundstücke und Beteiligungen (AGB)

Der Ausschuss für Grundstücke und Beteiligungen ist zuständig für die Vorberatung von Beteiligungsangelegenheiten und die Vorbereitung von Grundstücksgeschäften, soweit es sich bei den Grundstücksgeschäften nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung (Art. 12 Absatz 3 Buchstaben c) und d) der Hauptsatzung) handelt.

§ 7

Zuständigkeit des Ausschusses für Bildung, Integration und Soziales (BIS)

Der Ausschuss für Bildung, Integration und Soziales ist zuständig für die Angelegenheiten und Planungen im Bereich des Schulwesens und der Weiterbildung, der Kinder- und Jugendhilfe sowie in allen übrigen freiwilligen sozialen Angelegenheiten. Hierzu gehören u. a. auch die Angelegenheiten der Altenhilfe und Seniorenbetreuung, der Ausländerbetreuung, der Obdachlosenbetreuung sowie die Angelegenheiten des Krankenhauswesens und der Gesundheitsfürsorge.

Der Ausschuss entscheidet im Rahmen dieser Zuständigkeit über alle freiwilligen Maßnahmen auf der Grundlage der bereitgestellten Haushaltsmittel und gegebenenfalls vom Rat verabschiedeter Richtlinien und Programme, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder die Entscheidung dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin übertragen ist.

Im Rahmen der der Stadt zufallenden Aufgaben als Schulträger obliegt dem Ausschuss die Ausübung des Vorschlagsrechtes und der sonstigen Mitwirkungsrechte bei der Anstellung von Schulleitern und deren Stellvertreter.

§ 8

Zuständigkeit des Ausschusses für Personal und Personalentwicklung (PuP)

Der Ausschuss für Personal und Personalentwicklung ist zuständig für die Vorberatung des Stellenplanes und des Ausbildungsplatzangebotes. Er ist außerdem zuständig für die Vorberatung des Frauenförderplans und von Entscheidungen nach § 73 Absatz 3 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW (Artikel 13 der Hauptsatzung), die der Rat für Bedienstete in Führungsfunktionen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin zu treffen hat, sowie für sonstige Angelegenheiten für Personal und Personalentwicklung.

§ 9

Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses (RPA)

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss der Gemeinde. Er bedient sich hierbei des Rechnungsprüfungsamtes (§ 59 Abs. 3 GO NRW).
- (2) Prüfungsberichte übergeordneter Stellen sind dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vorzulegen. Der Rechnungsprüfungsausschuss unterrichtet den Rat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts sowie über das Ergebnis seiner Beratungen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 14. April 2000 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Wegberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wegberg, 25. Januar 2017

gez.

Michael Stock
Bürgermeister